

Presse-Information

Berlin, 03.03.2015

Anti-Korruptionsgesetz bedroht Ärztenetze

Der Vorstand von MEDI GENO Deutschland sieht regionale Ärztenetze durch das Anti-Korruptionsgesetz bedroht. Sollte der Referentenentwurf Gesetz werden, würden sich die Rahmenbedingungen für die Netze enorm verschlechtern. „Das Gesetz könnte bestehende Strukturen zerstören. Der Entwurf ist angesichts der Besonderheiten im Gesundheitswesen viel zu unpräzise, rechtsstaatlich bedenklich und kontraproduktiv“, erklärt der Vorstandsvorsitzende Dr. Werner Baumgärtner.

Der Vorstand befürchtet, dass nicht zu beanstandende oder gar gewünschte Kooperationen zwischen Ärzten unter Generalverdacht geraten. „Es gibt im Sozial- und Berufsrecht bereits ausreichende Ahndungsmöglichkeiten für korruptives Verhalten“, erinnert Baumgärtner. Da sich der Referentenentwurf zum Anti-Korruptionsgesetz auch an einen Diskussionsentwurf des bayerischen Justizministeriums anlehnt, wendet sich Baumgärtner gemeinsam mit Vorstandsmitglied Dr. Siegfried Jedamzik (MEDI Bayern) schriftlich an den bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer, um die Kritik am Referentenentwurf zu belegen.

Beispielsweise bestehe bei den Konsiliar- und Honorarärzten im Krankenhaus ein Strafbarkeitsrisiko bei völlig ungeklärten Fragen der noch zulässigen Honorierung in Abgrenzung zur „getarnten Zuweiserpauschale“. Auch Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) in Form der Teilgemeinschaftspraxen könnten ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten, wenn ihre Gewinnverteilungsregeln eine Zuweisung gegen Entgelt indizierten. Genau wie prä- und poststationäre Kooperationen zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten nach § 115a SGB V: „Hier herrscht eine ähnliche Problematik wie bei den Konsiliar- und Honorarärzten.“

Jedamzik, der neben seiner MEDI Funktion auch das Ingolstädter Ärztenetz GO IN leitet, ist seit Jahren mit der Arbeit eines örtlichen Ärztenetzes betraut: „Regionale Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern verbessern die Qualität und die Effizienz in der Patientenversorgung und führen zu einem größeren Vertrauensverhältnis im Gesundheitsbereich.“

Presse-Information

Auch die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) könnte unter Generalverdacht geraten: Für die dort nach § 116b SGB V und den darauf beruhenden Bestimmungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu bildenden Teams sind ebenfalls Kooperationen einzugehen. „Hier entsteht das gleiche Problem wie bei den BAGs“, geben die beiden Vorstände zu bedenken.

Besonders betroffen wären die Ärztegenossenschaften vom Anti-Korruptionsgesetz. Die dort organisierten Ärzte schließen sich als Freiberufler zu einem Wirtschaftsunternehmen zusammen um im Gesundheitsmarkt besser bestehen zu können und um günstigere Kooperations- und Einkaufsgemeinschaften oder strukturfördernde Maßnahmen zu erzielen. „Das Anti-Korruptionsgesetz würde das Geschäftsgebaren von Ärztegenossenschaften per se kriminalisieren, während sich andere Berufsgruppen auch künftig zu Genossenschaften zusammenschließen dürften“, kritisiert Baumgärtner.